

RS Vwgh 2006/2/28 2005/03/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
93 Eisenbahn

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;
EisenbahnG 1957 §38 Abs4 idF 2003/I/103;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Bf kommt ein subjektiv-öffentliches Recht, dass die Ausnahmebewilligung für die Errichtung einer bahnfremden Anlage auf ihrem Grundstück versagt werde, nicht zu. Daran ändert es auch nichts, wenn die Ausnahmebewilligung nicht von der Bf als Liegenschaftseigentümerin selbst beantragt wurde, sondern von einem Dritten, dem die Bf ihre Liegenschaft zu dem Zweck vermietet hat, darauf eben jene Anlage zu errichten, die Gegenstand des Ausnahmebewilligungsverfahrens ist. Selbst wenn nämlich im Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung ausschließlich die Liegenschaftseigentümerin antragslegitimiert wäre, fehlte es im Fall einer dennoch einem Dritten erteilten Ausnahmebewilligung an der Möglichkeit einer Verletzung in einem subjektivöffentlichen Recht der Bf.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005030244.X03

Im RIS seit

03.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at